IDW
INSTITUT DER WIRTSCHAFTSPRÜFER

# EU-Verordnung der Abschlussprüfung

IDW Positionspapier zur Begrenzung der Ausstrahlung der EU-Verordnung für die Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse vom 16. April 2014 auf nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen

Dieses Positionspapier wurde von den Mitgliedern der IDW Arbeitsgruppe „Begrenzung der Ausstrahlung der PIE-Regelung“ erarbeitet und vom Vorstand des IDW verabschiedet.

**Mitglieder des Arbeitsgruppe:**

- WP StB Arno Hermann-Josef Abs
- WP StB Andrea Bruckner
- WP StB Dr.rer.oec. Marian Ellerich
- WP StB Rainer Grote
- WP StB Johannes Hauser
- WP StB RA Dr. Jochen Haußer
- WP StB Axel Höhmann
- WP CPA Christian Landgraf
- WP StB Dr.rer.pol. Julia Schneider
- WP StB Klaus Tissen

Wir freuen uns über Ihre Anmerkungen. Sie können diese direkt an das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Postfach 320580, 40420 Düsseldorf oder an kalmuenzer@idw.de senden.

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf 2015.

## Zielsetzung des Positionspapiers

Dieses Positionspapier soll dem Berufsstand Argumente an die Hand geben, weshalb die zuständigen Unternehmensorgane (Geschäftsführung und Gesellschafter) die einschränkenden EU-Regelungen für die Abschlussprüfung der Unternehmen von öffentlichem Interesse (auch: Public Interest Entities (PIE)) nicht freiwillig auf die Prüfung anderer Unternehmen übertragen sollten. Die Ausdehnung der Regulierung auf andere Unternehmen ist weder vom EU-Gesetzgeber gewollt noch angemessen oder verhältnismäßig. Das IDW setzt sich daher auch gegenüber dem nationalen Gesetzgeber dafür ein, dass dieser die Sonderregelungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse nicht auf die Abschlussprüfung anderer Unternehmen ausdehnt.

Schon heute sieht das deutsche Recht mit § 319a HGB eine Unterscheidung zwischen Unternehmen von öffentlichem Interesse und allen übrigen Unternehmen vor: Unternehmen, die nicht im öffentlichen Interesse stehen, haben einen Adressatenkreis, dessen Informationsinteresse sich von dem der Unternehmen von öffentlichem Interesse erheblich unterscheidet. Beispielsweise ist der Kreis der Gesellschafter bei mittelständischen oder kleinen Unternehmen oft überschaubar und die Anteilseigner sind häufig in Entscheidungsprozesse eingebunden. Bei Unternehmen von öffentlichem Interesse gibt es hingegen i.d.R. eine größere Anzahl von Kapitalgebern, die dem Unternehmen häufig ausschließlich durch die Zurverfügungstellung von Kapital über den organisierten Kapitalmarkt verbunden sind. Der deutsche Gesetzgeber geht bei diesen Unternehmen von besonders schützenswerten Interessen aus, indem er mit § 319a HGB formalisiertere Unabhängigkeitsanforderungen regelt. Dies betrifft vor allem die Festlegung von bestimmten nicht zulässigen Beratungsleistungen und die sog. „interne Rotation“ (vgl. Abschnitt 3.1.). Solche Verpflichtungen dienen der Vermeidung des Anscheines einer etwaigen Vertrautheit des Managements mit dem Abschlussprüfer. Die tatsächliche Unabhängigkeit des Abschlussprüfers bzw. die Qualität der Abschlussprüfung kann – wie im Folgenden noch zu zeigen ist – mit diesen Maßnahmen indes nicht gesteigert werden.

Die Ziele der EU-Regulierung sind vor allem die Qualitätsverbesserung der Abschlussprüfung und die Stärkung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers. Das IDW hat bisher in mehreren Stellungnahmen deutlich gemacht, dass wesentliche Elemente der EU-Verordnung diese Ziele der Regulierung nicht erfüllen, ihnen zum Teil sogar entgegenstehen. Dazu gehören insbesondere die Pflicht zur externen Rotation und die Begrenzung von Beratungsleistungen über das anerkannte Selbstprüfungsverbot hinaus. In dem vorliegenden Papier wird die Frage aufgegriffen, ob eine Anwendung der Regelungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse auf andere Unternehmen angemessen und verhältnismäßig erscheint.

# Inhaltsverzeichnis


1. Vorbemerkungen 6

2. Allgemeine Ziele der Verordnung 7

3. Externe und interne Rotation (Art. 17 EU-Verordnung) 8

   3.1. Regelung 8

   3.2. Keine Zweckmäßigkeit der Anwendung auf Unternehmen, die nicht im öffentlichen Interesse stehen 9

4. Verbot bestimmter Beratungsleistungen bei gleichzeitiger Tätigkeit als Abschlussprüfer – sog. black list – (Art. 5 EU-Verordnung) 10

   4.1. Regelung 10

   4.2. Keine Zweckmäßigkeit der Anwendung auf Unternehmen, die nicht im öffentlichen Interesse stehen 11

5. Sonstige Regelungen 12

   5.1. Bestellung des Abschlussprüfers 12

   5.2. Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle 13

6. Fazit 14

# 1. Vorbemerkungen

Die Reform zur Abschlussprüfer-Regulierung in der EU besteht zum einen aus einer Richtlinie[1], die nach Umsetzung durch die Mitgliedstaaten in nationales Recht Änderungen für die Abschlussprüfung aller Unternehmen mit sich bringen wird. Weiterhin beinhaltet sie eine neue EU-Verordnung[2] mit spezifischen Anforderungen an die Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse, die unmittelbar gilt. Unternehmen von öffentlichem Interesse sind neben kapitalmarktorientierten Unternehmen alle Banken und Versicherungen mit Ausnahme von Sparkassen und Genossenschaften.

Das IDW hat in dem Beratungsprozess der Richtlinie und vor allem der EU-Verordnung wiederholt unterstrichen, dass es mehr als fraglich ist, ob die angegebenen Ziele bei Prüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse erreicht werden können.[3] Ziele der Regulierung waren vor allem die Stärkung der Qualität und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers.

Wenngleich ie EU-Verordnung spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung nur bei Unternehmen von öffentlichem Interesse vorsieht, stellt sich die Frage, ob es zweckmäßig ist, diese Regeln auch bei der Prüfung von anderen Unternehmen anzuwenden.

Anspruch des IDW und seiner Mitglieder ist, dass jede Abschlussprüfung – sowohl bei Unternehmen von öffentlichem Interesse als auch bei anderen Unternehmen – höchsten nationalen wie internationalen Standards entspricht. Eine einheitlich hochwertige Abschlussprüfung schafft Vertrauen und ist ein Standortvorteil für die deutsche Wirtschaft.

Die Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse sind, dürfen durch die Regulierung nicht noch stärker belastet werden. Eine unreflektierte Übertra-

---

[1] Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, EU-Amtsblatt Nr. L 158 vom 27.05.2014, S. 196-226.

[2] Verordnung über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, EU-Amtsblatt Nr. L 158 vom 27.05.2014, S. 77-112 (Im Folgenden: „EU-Verordnung“).

[3] Vgl. insb. IDW Stellungnahme vom 27.01.2012 an die Bundesregierung zum Europäischen System der Abschlussprüfung, www.idw.de; IDW Stellungnahme zum Grünbuch an die EU-Kommission vom 08.12.2010, www.idw.de.

gung dieser spezifischen Vorschriften auf alle Unternehmen – sei es verpflichtend durch den Gesetzgeber oder faktisch durch Kreditinstitute sowie durch die Aufsichtsorgane bzw. Gesellschafter – würde nicht nur zu unnötigen Kosten, sondern auch zu neuer Komplexität führen.

Im Folgenden werden die allgemeinen Ziele der Regulierung und ausgewählte Einzelregelungen dargestellt. Dabei wird untersucht, ob eine Anwendung der einzelnen Regelungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse auf andere Unternehmen zweckmäßig erscheint.

## 2. Allgemeine Ziele der EU-Verordnung

Die Reformbestrebungen basieren auf der Annahme, dass die Finanzmarktkrise zumindest teilweise auch auf eine mangelnde Funktionsfähigkeit der Abschlussprüfung zurückzuführen sei. Dies ist empirisch niemals belegt worden. Fraglich ist daher, ob die von der EU erhoffte Wirksamkeit der Reformen nicht schon an einer fehlerhaften Grundannahme scheitert.

Zweck der Regulierung sollte die Stärkung der Unabhängigkeit und der Qualität der Prüfung sein. Daneben wird aber auch eine Vielzahl weiterer, nicht konfliktfreier Ziele verfolgt.

Der EU-Gesetzgeber hat bewusst die Anforderungen für alle Abschlussprüfer (Richtlinie) und für die Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse (Verordnung) getrennt.[4] Vor allem sollen die Unternehmen, die nicht im öffentlichen Interesse stehen, nicht unnötig mit Bürokratiekosten belastet werden. Damit sieht auch der EU-Gesetzgeber die Anwendung der Regelungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse auf andere Unternehmen nicht als erforderlich an, um eine angemessene Prüfungsqualität sicherzustellen.[5]

[4] Vgl. Erwägungsgründe der EU-Verordnung Rn. 5: „Diese strengen Anforderungen sollten nur insofern auf Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften anwendbar sein, als sie Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen“.

[5] Vgl. Erwägungsgründe der EU-Verordnung Rn. 18.

# 3. Externe und interne Rotation (Art. 17 EU-Verordnung)

## 3.1. Regelung

Nach der EU-Verordnung darf ein Abschlussprüfer ein Unternehmen maximal zehn Jahre prüfen (sog. externe Rotation). Die EU-Verordnung sieht ein Wahlrecht vor, nach denen die Mitgliedstaaten diese maximale Mandatslaufzeit verkürzen oder ausdehnen können. Die Verlängerungsmöglichkeiten sind allerdings nur unter der Voraussetzung einer öffentlichen Ausschreibung (dann insgesamt 20 Jahre) oder eines Joint Audit (dann insgesamt 24 Jahre) mit Genehmigung durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsorgans gegeben.

Nach Ablauf der maximalen Mandatslaufzeit darf der Abschlussprüfer das betroffene Unternehmen für mindestens vier Jahre nicht mehr prüfen. Für die erstmalige Anwendung der Rotationspflicht sind gesonderte Übergangsregelungen vorgesehen.

Während die externe Rotation den Abschlussprüfer, also i.d.R. die Prüfungsgesellschaft, betrifft, schreibt die EU-Verordnung zusätzlich auch eine Rotation innerhalb der Gesellschaft vor (sog. interne Rotation): Die verantwortlichen Prüfungspartner dürfen maximal sieben Jahre an der Abschlussprüfung desselben Unternehmens teilnehmen. Frühestens drei Jahre danach können sie wieder an der Abschlussprüfung des Unternehmens mitwirken. Abweichend davon können die Mitgliedstaaten kürzere Rotationszyklen vorschreiben. Zusätzlich ist ein angemessenes graduelles Rotationssystem für das an einer Prüfung beteiligte Führungspersonal, zumindest für die Wirtschaftsprüfer, einzurichten.

Die Regelungen zur internen Rotation sind mit § 319a Abs. 1 Nr. 4 HGB für die Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse bereits jetzt weitgehend im deutschen Recht verankert.

## 3.2. Keine Zweckmäßigkeit der Anwendung auf Unternehmen, die nicht im öffentlichen Interesse stehen

Die Gesellschafter entscheiden jedes Jahr darüber, welcher Abschlussprüfer den Jahresabschluss ihres Unternehmens prüft. Zentrales Kriterium ist dabei die Qualität der Abschlussprüfung. Die Gesellschafter wählen mithin den Abschlussprüfer, den sie bezogen auf ihr Unternehmen als bestgeeignet ansehen. Entsteht der Eindruck einer zu großen Nähe zum Management, werden sie den Abschlussprüfer wechseln – unabhängig von der bisherigen Bestelldauer. Ein negativer Zusammenhang zwischen Bestelldauer und Qualität der Prüfung ist zudem nicht erkennbar.

Die (freiwillige) Anwendung der Regelung für Unternehmen von öffentlichem Interesse zur Rotation bei anderen Unternehmen lässt einen erkennbaren Nutzen vermissen, führt aber regelmäßig zu erheblichen Mehrbelastungen sowohl auf der Seite des zu prüfenden Unternehmens als auch auf der des Abschlussprüfers: Letzterer muss vor allem das Geschäftsmodell neu aufnehmen, Geschäftsprozesse erfassen und beurteilen sowie die rechtlichen Verhältnisse des Unternehmens einschätzen. Wichtige Unternehmensverträge müssen durchgesehen werden. Das geprüfte Unternehmen muss in diesem Zusammenhang erhebliche personelle Ressourcen bereitstellen, um die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Abläufe im Unternehmen zu erläutern.

Darüber hinaus droht im Falle einer Zwangsrotation der Verlust des Mehrwertes, den eine langjährige Mandatsbeziehung mit dem Abschlussprüfer insbesondere für mittelständische Unternehmen bietet. Abschlussprüfer und Unternehmen kennen sich und verfügen über eingespielte und effiziente Kommunikationswege. Aus der langjährigen Mandatsbeziehung besitzt der Abschlussprüfer ein tiefgreifendes und ständig im Rahmen der Abschlussprüfung aktualisiertes Verständnis von der Entwicklung, den Abläufen und der Positionierung des Unternehmens im Markt. Im Falle einer turnusmäßigen Rotation stünde dieser nicht mehr als kurzfristig und ohne großen Einarbeitungsaufwand kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung.

Die zuvor genannten Argumente sprechen gleichfalls auch gegen eine verpflichtende interne Rotation. Die Qualität und Unabhängigkeit der Abschluss-

prüfung wird vielmehr bereits nach geltendem Rechtsstand durch ein umfangreiches Instrumentarium gesichert. Insofern ist nachvollziehbar, dass weder der EU-Gesetzgeber noch der nationale Gesetzgeber eine interne Rotation bei Unternehmen, die nicht im öffentlichen Interesse stehen, als geboten ansehen.

# 4. Verbot bestimmter Beratungsleistungen bei gleichzeitiger Tätigkeit als Abschlussprüfer – sog. black list – (Art. 5 EU-Verordnung)

## 4.1. Regelung

Nach der EU-Verordnung darf der Abschlussprüfer eines Unternehmens von öffentlichem Interesse bestimmte zusätzliche Leistungen nicht an dieses Unternehmen erbringen, sog. verbotene Nichtprüfungsleistungen. Dies gilt auch für Leistungen an Mutter- oder Tochterunternehmen des geprüften Unternehmens.

In jedem Fall verboten sind Buchhaltung, Abschlusserstellung, bestimmte Rechtsberatungsleistungen und weitere, in der Verordnung spezifizierte Unternehmensberatungsleistungen. Den Katalog an verbotenen Nichtprüfungsleistungen können die Mitgliedstaaten erweitern. Die Mitgliedstaaten können aber auch unter gewissen Voraussetzungen für die Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse bestimmte Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen zulassen. Voraussetzung ist dabei, dass die erbrachten Leistungen einzeln oder zusammengefasst keine direkte oder nur eine unwesentliche Auswirkung auf den geprüften Abschluss haben, der Abschlussprüfer die Auswirkung im Prüfungsbericht erläutert und die Regeln der Abschlussprüferrichtlinie zur Unabhängigkeit, insbesondere das sog. Selbstprüfungsverbot, beachtet werden.

Der Abschlussprüfer eines Unternehmens von öffentlichem Interesse darf nach der EU-Verordnung zulässige Nichtprüfungsleistungen für dieses Unternehmen nur erbringen, soweit die Vergütungen für diese Leistungen nicht mehr als 70 % des durchschnittlichen Prüfungshonorars der letzten drei Jahre betragen. Leistungen für das Mutterunternehmen und eventuelle Tochterunternehmen des geprüften Unternehmens sind dabei zu berücksichtigen. Außerdem muss der Prüfungsausschuss die zulässigen Nichtprüfungsleistungen des Unternehmens von öffentlichem Interesse genehmigen.

## 4.2. Keine Zweckmäßigkeit der Anwendung auf Unternehmen, die nicht im öffentlichen Interesse stehen

Der Abschlussprüfer unterliegt dem Grundsatz des Selbstprüfungsverbots: Insbesondere darf er im Rahmen der Buchführung selbst erstellte Zahlen nicht im Rahmen der Abschlussprüfung prüfen. Dies ergibt sich nicht nur aus den Berufsgrundsätzen des Wirtschaftsprüfers, sondern im Speziellen auch aus § 319 HGB – sowohl bei Unternehmen von öffentlichem Interesse als auch bei anderen Unternehmen. Damit wird die erforderliche Unabhängigkeit des Abschlussprüfers sichergestellt. Weitergehende Einschränkungen sind zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung nicht erforderlich. Die Grenzziehung zwischen zulässigen und nicht zulässigen Leistungen ist in Deutschland auch höchstrichterlich bestätigt worden (vgl. z.B. BGH, 21.04.1997 - II ZR 317/95).

Soweit das für die Sicherung der Unabhängigkeit erforderliche Selbstprüfungsverbot eingehalten wird, sollte es weiterhin den Prüfungsorganen obliegen, über die Art und den Umfang der zusätzlich zu erbringenden Leistungen durch den Abschlussprüfer frei zu entscheiden.

Eine starre Vorgabe in Analogie zur EU-Verordnung stünde auch den Anforderungen vieler Unternehmen, die nicht im öffentlichen Interesse stehen, entgegen. Häufig werden gewisse Leistungen aus einer Hand erwartet, bspw. Steuerberatung und Prüfung. Unternehmen, die nicht im öffentlichen Interesse stehen, können oder wollen sich im Gegensatz zu den Unternehmen von öffentlichem Interesse aufgrund ihrer Größe oft keine eigenen Abteilungen leisten, die die Aufgaben der externen Steuerberatung wahrnehmen könnten. Umso wichtiger ist daher eine ganzheitliche Betrachtung der Bereiche Rechnungslegung/Prüfung und Steuern. Eine – den Interessen aller Beteiligten nicht gerecht werdende – Ausdehnung der Regulierung auf Unternehmen, die nicht im öffentlichen Interesse stehen, in Form einer erzwungenen Trennung von Prüfung und insbesondere Steuerberatung würde mögliche Synergien (z.B. durch im Rahmen der Prüfung aufgebautes Wissen über das Unternehmen) vernichten und wäre ein zusätzlicher Kostentreiber. Daneben fordern häufig auch die Abschlussadressaten, allen voran die Banken, einen kompetenten Ansprechpartner, der neben der prüferischen Perspektive zusätzlich die steuerlichen Aspekte überblickt.

Die ganzheitliche Betrachtung von Steuern und Rechnungslegung wirkt sich darüber hinaus – unter Beachtung des allgemein anerkannten Selbstprüfungsverbots – positiv auf die Qualität der Beratung bei Unternehmen aus, die nicht im öffentlichen Interesse stehen: Der Abschlussprüfer berät eher nachhaltig als situativ und eher auf das Unternehmen als auf das Projekt bezogen – nicht zuletzt, weil er das Unternehmen langfristig begleitet und die vom Mandanten umgesetzten Anregungen später im Rahmen der Prüfung vertreten muss. Durch die in der Prüfung gewonnenen Kenntnisse kann der Abschlussprüfer das Unternehmen häufig produktiver beraten und Chancen besser beurteilen, als dies ein zeitweise hinzugezogener Berater vermag. Insgesamt ergeben sich durch die Freisetzung von Synergien positive Effekte sowohl auf die Beratung als auch auf die Prüfung.

# 5. Sonstige Regelungen

## 5.1. Bestellung des Abschlussprüfers

Nicht zuletzt durch die Pflicht zur externen Rotation gewinnen die Prüfungsausschüsse von Unternehmen von öffentlichem Interesse an Bedeutung. Ihre Rolle wird z.B. dadurch gestärkt, dass sie bei der Auswahl des Abschlussprüfers stärker eingebunden werden.

Außerdem macht die EU-Verordnung verschiedene Vorgaben hinsichtlich der Empfehlung des Prüfungsausschusses an den Aufsichtsrat, die auch für Deutschland neu sind. Demnach muss der Prüfungsausschuss mindestens zwei Prüfer empfehlen sowie eine Präferenz angeben und begründen (Art. 16 EU-Verordnung). Falls dieser Präferenz nicht gefolgt wird, muss das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan seine Abweichung begründen. Mit einem darüber hinausgehenden erweiterten Auswahlverfahren bei großen Unternehmen von öffentlichem Interesse sollen die Haupt- bzw. Gesellschafterversammlungen vor der Wahl des Abschlussprüfers umfassender informiert werden.

Unternehmen, die nicht im öffentlichen Interesse stehen, verfügen üblicherweise über keine Prüfungsausschüsse, da diese bisher nur für kapitalmarktorientierte Unternehmen gesetzlich vorgesehen sind. Insoweit würden Unternehmen, die nicht im öffentlichen Interesse stehen, bei Anwendung dieser Vorschriften in ein überzogenes formales Verfahren gezwängt werden – zumal

bei solchen Unternehmen zumeist die Gesellschafter in das Auswahlverfahren unmittelbar einbezogen sind.

Nach den offiziellen Materialen führt diese Regelung bereits bei kleinen und mittelgroßen Unternehmen von öffentlichem Interesse zu unverhältnismäßig hohen Kosten. Eine freiwillige Anwendung dieser Regelung für große Unternehmen von öffentlichem Interesse auf Unternehmen, die nicht im öffentlichen Interesse stehen, wäre daher erst recht nicht sinnvoll. Vielmehr sollte es in der freien Entscheidung der Gesellschafter liegen, ob sie am bisherigen Abschlussprüfer festhalten wollen oder im konkreten Einzelfall (aber typischerweise nicht regelmäßig) ein umfängliches Auswahlverfahren anstreben.

## 5.2. Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle

Vor der Vorlage des Bestätigungsvermerks findet bei Prüfern von Unternehmen von öffentlichem Interesse eine auftragsbegleitende Qualitätssicherungsprüfung statt. So soll beurteilt werden, ob der Abschlussprüfer nach vernünftigem Ermessen zum Prüfungsurteil und den darin enthaltenen Schlussfolgerungen gelangen konnte (Art. 8 EU-Verordnung).

Die auftragsbegleitende Qualitätssicherungsprüfung muss von einer nicht an der Prüfung beteiligten Person vorgenommen werden. Sie ist in Deutschland nur für kapitalmarktorientierte Unternehmen verpflichtend vorgesehen. Gleichwohl müssen Wirtschaftsprüfer nach § 24d Abs. 3 der in Deutschland geltenden Berufsatzung für Wirtschaftsprüfer auch für die Prüfung von nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen regeln, ob und unter welchen Voraussetzungen eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung für diese Prüfungen stattzufinden hat. Der Berufsstand hat somit auch ohne verpflichtende gesetzliche Regelung erkannt, dass die auftragsbegleitende Qualitätssicherung fallbezogen auch bei der Prüfung von Unternehmen, die nicht im öffentlichen Interesse stehen, in hohem Maße zur Qualitätssicherung beiträgt.

Eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei allen Unternehmen, die nicht im öffentlichen Interesse stehen, würde gerade bei kleinen oder wenig komplexen (und damit weniger fehleranfälligen) Unternehmen zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand bei nur geringem Nutzen führen. Vor dem Hintergrund eines regelmäßig geringen Nutzens bei erheblichen Mehrbelastungen erscheint es nicht sinnvoll, dass etwa Kreditinstitute oder Kontrollorgane

freiwillig auf eine generelle auftragsbegleitende Qualitätskontrolle bei Unternehmen, die nicht im öffentlichen Interesse stehen, bestehen.

Auch bei der Qualitätskontrolle ergibt sich eine Änderung: Hinsichtlich der Häufigkeit der Qualitätskontrollprüfung ist bei Prüfern von Unternehmen von öffentlichem Interesse zu differenzieren: Prüfer kleiner und mittelgroßer Unternehmen von öffentlichem Interesse unterliegen einem 6-Jahres-Turnus; bei Prüfern großer Unternehmen von öffentlichem Interesse verkürzt sich der Zeitraum auf drei Jahre.

Das deutsche Recht sieht schon bisher eine vergleichbare Regelung vor, geht hinsichtlich des Turnus für Qualitätskontrollen aber weiter als die Neuregelung in der EU-Verordnung. Danach unterliegen alle Prüfer, die § 319a HGB-Mandate prüfen, einem Turnus von drei Jahren.

## 6. Fazit

Die EU-Verordnung wird weitreichende Folgen für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer haben. Zu nennen sind vor allem die externe Rotation und das Verbot bestimmter Nicht-Prüfungsleistungen. Diese verschärften Anforderungen beziehen sich auf Unternehmen von öffentlichem Interesse und sind für andere Unternehmen nicht maßgeblich.

Allerdings ist heute schwer abschätzbar, ob und wieweit die zuständigen Organe der Unternehmen, die den neuen Regelungen rechtlich nicht unterworfen sind, sich gleichwohl daran orientieren werden. In den vorangehenden Ausführungen wurden  Argumente aufgezeigt, warum ein solches von einem falsch verstandenen Governance-Gedanken getriebenes Verhalten nicht sinnvoll wäre: Die Ausdehnung der Regulierung auf andere Unternehmen ist weder vom EU-Gesetzgeber gewollt noch angemessen oder verhältnismäßig.

Das vorliegende Papier soll den Berufsstand dabei unterstützen, in einer etwaigen künftigen Diskussion schlagkräftige Argumente zu finden.

**Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.**

Tersteegenstr. 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

Telefon: +49 (0) 211/4561-0
Telefax: +49 (0) 211/4561097
E-Mail: info@idw.de
Web: www.idw.de

IDW

INSTITUT DER WIRTSCHAFTSPRÜFER